

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	01.07.2013

Vorabinformation zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz

Im Anmeldeverfahren für die Primarstufe werden in Köln die Prämissen des am 07.11.2012 durch den nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen 8. Schulrechtsänderungsgesetz, bzw. der Änderungsverordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (im Entwurfsstadium) zum Schuljahr 2014/2015 entsprechende Anwendung finden.

Hierin werden die Details des Konzeptes der Landesregierung zur Sicherung einer wohnungsnahen und qualitativ hochwertigen Schulversorgung im Grundschulbereich bei landesweit, insbesondere im ländlichen Raum rückläufigen Schülerzahlen, zur Festlegung eindeutiger Vorgaben zur Klassenbildung auf Schulebene sowie zur kommunalen Klassenrichtzahl als neues Steuerungselement zur Ressourcenverteilung in der Verordnung implementiert.

Die Anzahl der innerhalb der Kommune insgesamt zu bildenden Eingangsklassen darf zukünftig eine Höchstzahl (= kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Der Schulträger ermittelt die Höchstzahl. Besondere Beachtung finden jahrgangsübergreifender Unterricht und gemeinsames Lernen/ Inklusion.

Die Umsetzung dieser Regelungen ist in Kommunen mit konstant hoher oder gar steigender Schülerzahl - wie in Köln - erschwert.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen im Primarbereich im Vorausberechnungszeitraum bis 2017/18 wird in Köln erwartungsgemäß zwischen rd. 8.700 und rd. 9.300 liegen. Auch die aktuellen regionalisierten Schülerprognosen des Landes sehen für Köln erhebliche Zuwächse an Schülerinnen und Schüler vorher. Bis 2019 werden nach dieser Prognose rd. 9% mehr Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in Köln erwartet. Auch in einer zeitlichen Perspektive von 2020 bis 2030 sieht die Bevölkerungsprognose des Landes die Schülerzahlen in Köln zumindest auf konstant hohem Niveau liegen und tendenziell weiter ansteigen. Die neue städtische Prognose beschreibt diese Tendenz ebenfalls.

Ein Zielkonflikt im Sinne der Problemstellung zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnungsnahen Schulversorgung sowie einer qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrages durch die Schulen besteht insofern in Köln grundsätzlich nicht und wird angesichts der gesamtstädtisch steigenden Schülerzahlen auch nicht erwartet.

Nach konkreter Umsetzung der im Konzept der Landesregierung in Fortführung der im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz soll es jedoch keine Verpflichtung zur Schaffung zusätzlichen Schulraums geben. So wie auch im Konzept ausdrücklich vorgesehen, soll in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, dass aus baulichen Gründen die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen unterschritten werden kann. Dennoch werden sich die Schulen innerhalb der Korridore zur Klassenbildung orientieren, bzw. in Abstimmung mit dem Schulträger nur in Ausnahmefällen eine Ausweitung der Kapazität bis zu 29 akzeptieren.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen sowie die Anzahl der maximal aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler jeder Schule soll jährlich durch einen Ratsbeschluss rechtlich abgesichert werden. Denkbar wäre eine vom Rat der Stadt Köln beschlossene Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den Fachausschuss für Schule und Weiterbildung

Die Umsetzung dieser Gesetzesnovellierung impliziert eine Umstellung des gesamten Anmeldeverfahrens, von der insbesondere die Schulverwaltung, die Grundschulen und die Eltern der Schulneulinge betroffen sind. Das Verfahren wird sehr viel zentraler und aufwendiger durch die Schulverwaltung zu steuern sein und die Entscheidungskompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter beschneiden. Durch die notwendige Beteiligung der Gremien, die aufwendige Datenverarbeitung und die notwendiger Weise einzuhaltenden Fristen werden die Eltern der angemeldeten Kinder erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als bisher, nämlich erst Mitte März vor Schuljahresbeginn, die abschließenden Aufnahmemitteilungen erhalten können.

Eltern und Schulen werden seitens der Verwaltung zeitnah und umfassend zu den bevorstehenden Veränderungen informiert.

Eine umfängliche Information der Gremien erfolgt nach Implementierung der neuen Verfahrensweise und unter Angabe der konkreten Anmeldezahlen für das Schuljahr 2014/2015 im Herbst.

gez. Dr. Klein